

Antrag 4: Geistliche Leitung in der KjG auf Diözesanebene

Antragsteller*innen: Wahlausschuss, Diözesanausschuss, Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Erklärung der Diözesankonferenz von 1997 zur Geistlichen Leitung (Anhang 2 der Satzung) wird in Abschnitt III „Wer übernimmt Geistliche Leitung in der KjG?“ wie folgt geändert:

Auf Diözesanebene

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakone, Priester, Religionslehrerinnen und Religionslehrer oder Ordensleute, **aber auch andere Frauen oder Männer, die von denen, die sie in dieses Amt wählen, für geeignet gehalten werden.**

Wichtig ist in allen Fällen, **dass theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, sowie jugendpastorale Erfahrungen vorliegen.** ~~eine abgeschlossene theologische Ausbildung.~~

Vom Bischof wird nach der Wahl, wenn erforderlich, die entsprechende Freistellung für diese Aufgabe erbeten.

Begründung:

Nach Aufzählung der typischen und auch weiterhin wünschenswerten Zielgruppen wird das Amt der geistlichen Leitung grundsätzlich für alle geöffnet, die für fähig gehalten werden. Erfahrungen im Bereich von Spiritualität und Kenntnisse zu Kirche und Gemeinde werden jedoch als wichtig und notwendig benannt. Theologische Kenntnisse als wünschenswert.